

**Verbandssatzung  
des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim vom 22.12.1975  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.11.2016  
(0.21)**

Neu-/Erstfassung:	Inkrafttreten:	01.01.1976
1. Änderungssatzung:	Inkrafttreten:	01.01.1977
2. Änderungssatzung:	Inkrafttreten:	01.01.2012/01.01.2013
3. Änderungssatzung:	Inkrafttreten:	28.01.2017
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung Geschäftsstelle Nachbarschaftsverband Tel. 07231/39-2908	

Durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz) vom 09. Juli 1974 (GBl.S. 261, geändert durch Gesetz vom 07.02.1994, GBl. S. 92) - im Folgenden NVerbG - wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1976 für den Nachbarschaftsbereich Pforzheim der Nachbarschaftsverband Pforzheim (im Folgenden: Nachbarschaftsverband) mit Sitz in Pforzheim errichtet.

Mitglieder des Nachbarschaftsverbandes (im Folgenden: Verbandsmitglieder) sind nach § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NVerbG folgende Städte und Gemeinden (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden)

- a) die Stadt Pforzheim
- b) die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen und Niefern-Öschelbronn des Enzkreises
- c) der Landkreis Enzkreis.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 NVerbG hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim für die obengenannten Verbandsmitglieder folgende Verbandssatzung erlassen, die von der Verbandsversammlung am 25.11.2016 zuletzt geändert wurde.

## **§ 1**

### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Nachbarschaftsverband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereiches und wirkt auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hin.
- (2) Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (3) Der Nachbarschaftsverband ist bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG) zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und über Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsbereich gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.
- (4) Der Nachbarschaftsverband und der Regionalverband Nordschwarzwald unterrichten sich gegenseitig laufend über den Stand ihrer Planungen und Maßnahmen, soweit gemeinsame Interessen berührt sind.

## **§ 2**

### **Organe des Nachbarschaftsverbandes**

Organe des Nachbarschaftsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 3**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Beschlussorgan des Verbandes, in dem die Mitglieder - der Enzkreis mit beratender Stimme - vertreten sind. Gemäß § 6 Abs. 1 NVerbG wird eine Gemeinde durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO oder § 38 Abs. 1 LKrO. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und Kreisverordneten bei einer Gemeinde vom Gemeinderat, bei einem Landkreis vom Kreistag widerruflich jeweils aus seiner Mitte gewählt.
- (2) In der Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied mindestens 2 Vertreter entsandt. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Für die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Satz 1 und 2 sind die Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des der jeweiligen Gemeinderatswahl vorangegangenen Jahres maßgebend; § 143 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) gilt entsprechend. Der Verbandsvorsitzende stellt rechtzeitig vor jeder Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsver-

sammlung die sich nach Satz 3 für jede Mitgliedsgemeinde ergebende Zahl von Vertretern fest und teilt diese den Mitgliedsgemeinden mit.

(3) Die Entsendung der Vertreter, die Wahl der weiteren Vertreter, deren Vertretung, die Neuwahl im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, die Bestimmung der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung und die Verteilung der Stimmen auf die Mitgliedsgemeinden bestimmt sich nach § 6 NVerbG. Für die Ermittlung der für die Verteilung der Stimmen maßgebenden Einwohnerzahlen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Wegen der Feststellung der Zahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der jeweiligen Verbandsversammlung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(4) Der Enzkreis hat beratende Stimme (§ 6 Abs. 2 Satz 5 NVerbG).

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig ist. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Änderungen der Verbandssatzung (§ 21 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit; GKZ);
- b) Erlass sonstiger Satzungen (§ 5 Abs. 3 GKZ) einschließlich der Haushaltssatzungen und der Nachtragssatzungen;
- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 10 NVerbG) sowie die Regelung der Reihenfolge der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
- d) die Beschlussfassung über den vorbereitenden Bauleitplan sowie über dessen Änderung und Fortschreibung;
- e) die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplans;
- f) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsverwaltung;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 2 GemO);
- h) die Verfügung über Verbandsvermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit dies für den Nachbarschaftsverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§ 33 sowie §§ 34 bis 38 GemO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit § 15 Abs. 1 - 3 GKZ und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Gemäß § 34 Abs. 2 GemO kann die Verbandsversammlung im Not- oder Eilfall ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; § 34 Abs. 1 Satz 7 GemO findet in diesem Fall keine Anwendung. Anstelle einer Einberufung i. S. v. Satz 1 und 2 kann in geeigneten Fällen (z. B. Eilbedürftigkeit, übersichtliche Sachlage) auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren (auch auf elektronischem Weg) zwischen den Vertretern der Mitgliedsgemeinden herbeigeführt werden. Hierüber sowie über die Erforderlichkeit nach Satz 1 entscheidet der Verbandsvorsitzende.

(3) Gemäß § 7 NVerbG ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Stadt Pforzheim und wenn Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gem. § 15 Abs. 3 GKZ, sofern im Nachbarschaftsverbandsgesetz nichts anderes geregelt ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 NVerbG) mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen

erteilen (§ 13 Abs. 5 GKZ). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 37 GemO entsprechend.

(5) Halten Verbandsmitglieder mit mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder hält mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Interessen eines Verbandsmitgliedes durch einen Beschluss der Verbandsversammlung für gefährdet, können sie gegen den Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 70 vom Hundert der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

#### **§ 5 a Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsverwaltung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder sind durch eine Anwesenheitsliste festzuhalten, die Bestandteil der Niederschrift wird.

(2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verbandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird der Verbandsversammlung durch Auflegen in der nächsten regulären Sitzung zur Kenntnis gebracht. Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus sind den Verbandsmitgliedern auf Verlangen zu übersenden.

(4) Der Ablauf der Sitzung kann auf Tonträgern festgehalten werden. Wenn ein besonderes Interesse an der Aufbewahrung der Tonträger besteht, ist dieses in der Niederschrift festzuhalten. In diesem Fall sind die Tonträger für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

#### **§ 6 Technischer Beirat**

Zur Vorbereitung der planerischen Arbeiten und zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden wird im Bedarfsfall der Technische Beirat gebildet. Er wird durch die Verbandsversammlung einberufen und besteht aus Vertretern bzw. Beauftragten der Mitgliedsgemeinden. Der Enzkreis kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Empfehlungen sollen im Regelfall einstimmig abgegeben werden.

#### **§ 7 Verbandsvorsitzender**

(1) Der Nachbarschaftsverband hat einen Verbandsvorsitzenden und zwei allgemeine Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung regelt die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Verbandsvorsitzender soll im Wechsel ein Vertreter der Stadt Pforzheim und ein Vertreter einer Umlandgemeinde sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er wird nach seiner Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Nachbarschaftsverband.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans zuständig für die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplans sofern der Vergabebetrag einen Betrag von 5.000 € (brutto) nicht überschreitet.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Beurteilung bzw. Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis. Zur sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim, die das Personal bereitstellt, die innere Organisation der Verbandsverwaltung durch Geschäftsordnung regeln. Des Weiteren kann er die ihm nach Gesetz oder durch diese Satzung obliegenden Zuständigkeiten und Befugnisse durch Geschäftsordnung auf Mitarbeiter der Verbandsverwaltung übertragen. Die Geschäftsordnung bleibt auch bei einem Wechsel des Verbandsvorsitzenden in Kraft; Änderungen oder Aufhebungen von einzelnen Regelungen der Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung im Ganzen sind im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

(7) Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl nach den Absätzen 1 und 2 vorzunehmen. Für die Dauer einer etwaigen vorsitzlosen Interimszeit übernimmt der bisherige erste Stellvertreter kommissarisch den Verbandsvorsitz.

(8) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden gilt Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die satzungsmäßige Amtszeit nicht von Neuem beginnt.

## **§ 8**

### **Verbandsverwaltung**

(1) Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung der sächlichen Verwaltungsmittel und des Personals der Mitgliedsgemeinde Stadt Pforzheim. Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Pforzheim übertragen. Die Kostensätze für die in Anspruch genommenen Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Liegenschaft und Vermessung der Stadt Pforzheim, einschließlich des sächlichen Verwaltungsaufwandes, sind nach der anteiligen Arbeitszeit zu berechnen. Grundlage hierfür sind die Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV - Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung oder - soweit diese nicht greifen - spezielle Verrechnungssätze der Stadt Pforzheim auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Für die Inanspruchnahme sonstiger Dienststellen der Stadt Pforzheim wird über die Ansätze des Haushaltsplanes jährlich eine Pauschale angesetzt. Die Stadt Pforzheim kann angemessene Abschlagszahlungen anfordern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 NVerbG) und ggf. zur Wahrnehmung seiner Abstimmungsaufgaben (§ 4 Abs. 4 NVerbG) bedient sich der Nachbarschaftsverband gegen Kostenerstattung der sächlichen Verwaltungsmittel und des Personals der Mitgliedsgemeinde Stadt Pforzheim. Die Stadt Pforzheim wird zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt. Sofern der Technische Beirat eine entsprechende einstimmige Empfehlung abgegeben hat, ist diese zu beachten; eine entsprechende mehrheitliche Empfehlung ist zu berücksichtigen. Sofern es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedsgemeinden herbeizuführen. Hierdurch kann es auch zu einem Notfall im Sinne von § 34 Abs. 2 GemO bzw. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung kommen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung**

(1) Die Wirtschaftsführung orientiert sich an den Vorgaben zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), weshalb der Nachbarschaftsverband eine Ergebnisrechnung, eine Finanzrechnung und eine Vermögensrechnung (Bilanz) zu führen hat.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt und zwei Teilhaushalten (THH 1: Planung und Verwaltung, THH 2: Finanzwirtschaft). Der Gesamthaushalt sowie die Teilhaushalte bestehen jeweils aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt.

(3) Der Nachbarschaftsverband Pforzheim bedient sich zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung der sächlichen Verwaltungsmittel und dem Personal der Mitgliedsgemeinde, Stadt Pforzheim. Infolge dessen ist in der Vermögensrechnung kein Sachvermögen und im Haushaltsplan kein Stellenplan auszuweisen.

(4) Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gelten für die Wirtschaftsführung des Nachbarschaftsverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen. Dem Nachbarschaftsverband sind keine Aufgaben übertragen, die er unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt, deshalb wird von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen.

Der Jahresabschluss - dies sind gem. 47 Abs. 1 GemHVO die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung (Bilanz) - sowie die Haushaltsaufstellung können einzeln oder gemeinsam dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pforzheim freiwillig zur Prüfung vorgelegt werden; hierüber entscheidet jeweils der Verbandsvorsitzende.

## **§ 10**

### **Kostentragung, Umlage**

Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt wird. Sofern die Einwohnerzahlen nach diesem Stand beim Statistischen Landesamt nicht zugänglich sind, wird der letzte verfügbare Stand Grundlage.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird unter Berücksichtigung des gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO (in der jeweils gültigen Fassung) vorgeschriebenen planmäßigen Bestandes an liquiden Mitteln auf die Umlage des Folgejahres angerechnet. Hierdurch führt ein negatives Ergebnis zu einer Erhöhung der Umlage, ein positives zu einer Ermäßigung. Das Recht der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Bildung von Rückstellungen zu fassen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbandes erfolgen in dem Pforzheimer Kurier und der Pforzheimer Zeitung.

## **§ 12**

### **Wirksamwerden und Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung wirksam (§ 24 Abs. 1 GKZ).